

Regionalverbands Neckar-Alb

Öffentliche Bekanntmachung der Anzeige des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013

gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBI. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBI. 2025 I Nr. 189) in Verbindung mit § 13a Absatz 3 Landesplanungsgesetz (LpIG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBI. 2003 S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBI. 2025 Nr. 71):

Der von der Verbandsversammlung am 22. Juli 2025 als Satzung beschlossene Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 wurde am 24. Juli 2025 beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg gemäß § 13a Absatz 2 LpIG angezeigt. Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg hat bis zum Ablauf der Frist am 24. Oktober 2025 keine Einwände erhoben. Die Anzeige wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Durch die öffentliche Bekanntmachung der Anzeige beim Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg wird der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 verbindlich.

Der Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Begründung einschließlich zusammenfassender Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen nach § 8 Absatz 4 Satz 1 ROG, die Satzung nach § 12 Absatz 10 LpIG, eine Rechtsbehelfsbelehrung und diese Bekanntmachung der Anzeige können ab heute im Internet unter dem Link www.rvna.de/regionalplan kostenlos eingesehen und abgerufen werden. Sie liegen ab heute ebenfalls beim Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Raumordnungsgesetzes und inhaltsgleichen Vorschriften des Landesplanungsgesetzes nach § 11 Absatz 1 ROG nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften des § 9 ROG über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind:
- 2. die Vorschriften des § 7 Absatz 5 ROG und des § 9 Absatz 2 ROG über die Begründung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist;

3. der mit der Bekanntmachung (§ 10 ROG) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist nach § 11 Absatz 2 ROG auch unbeachtlich, wenn der Regionalplan aus einem Raumordnungsplan für das Landesgebiet entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit wegen Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sich nach Bekanntmachung oder Verkündung des Regionalplans herausstellt.

Für die Abwägung nach § 7 Absatz 2 ROG ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Teilregionalplan Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 maßgebend. Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 11 Absatz 3 ROG).

Nach § 11 Absatz 4 Nummer 1 ROG besteht ein für die Rechtmäßigkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 beachtlicher Mangel des nach § 9 Absatz 2 ROG bei der Beteiligung beizufügenden Umweltberichts (§ 8 Absatz 1 ROG), wenn dieser in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Absatz 3 ROG sind.

Nach § 11 Absatz 5 ROG werden

- 1. eine nach § 11 Absatz 1 Nummern 1 und 2 ROG beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- 2. nach § 11 Absatz 3 ROG beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- 3. eine nach § 11 Absatz 4 ROG beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es ferner gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 LpIG nur beachtlich, wenn

- 1. die Vorschriften über die Beteiligung verletzt worden sind; dabei ist es unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt wurden oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgte, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind; ebenso ist unbeachtlich, wenn die Zugänglichkeit von Unterlagen bei einer Veröffentlichung im Internet aus technischen Gründen vorübergehend nicht gegeben war,
- 2. die Vorschriften über die Begründung der Änderung des Regionalplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist,

- 3. eine Vorschrift über die Bekanntmachung der Änderung des Regionalplans verletzt worden ist, insbesondere der mit der Bekanntmachung nach § 13 Absatz 4 LpIG und § 13a Absatz 3 LpIG verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde,
- 4. eine Vorschrift über den Beschluss der Änderung des Regionalplans verletzt worden ist; dabei ist unbeachtlich, wenn die Verletzung ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist; ein Fehler bei der Vorbereitung des abschließenden Beschlusses ist unbeachtlich, wenn er im weiteren Verlauf der Entscheidungsfindung behoben wurde,
- 5. die Ausfertigung der Änderung des Regionalplans Mängel aufweist; dabei sind Mängel unbeachtlich, wenn der beschlossene Inhalt der Änderung des Regionalplans bestimmbar ist.

Gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 LpIG gilt ergänzend im Fall einer Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung nach § 2a LpIG § 11 Absatz 4 ROG entsprechend.

Für die Rechtswirksamkeit des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 ist es ferner gemäß § 5 Absatz 2 LpIG unbeachtlich, wenn

- 1. die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften ohne Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen ist,
- 2. Mängel im Abwägungsvorgang weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind,
- 3. die Vorschriften über die Entwicklung der Änderung des Regionalplans aus einem Entwicklungsplan verletzt worden sind, ohne dass die sich aus dem übergeordneten Plan ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist (Abweichung von § 11 Absatz 2 ROG),
- 4. die Änderung des Regionalplans aus einem Entwicklungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften herausstellt, nachdem die Änderung des Regionalplans verbindlich geworden ist.

Beschränkt sich eine Verletzung von Vorschriften auf einen sachlichen oder räumlichen Teil der Änderung des Regionalplans, bleibt die Änderung des Regionalplans gemäß § 5 Absatz 3 LpIG im Übrigen wirksam, wenn der verbleibende Teil eine sinnvolle räumliche Ordnung bewirkt und die planaufstellende Stelle nicht einen räumlichen oder sachlichen Teil der Änderung des Regionalplans in dem Beschluss über die Änderung des Regionalplans als unverzichtbar für die Gesamtplanung erklärt hat.

Unbeachtlich werden gemäß § 5 Absatz 4 Satz 1 LpIG

- 1. eine nach § 5 Absatz 1 LpIG beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. nach § 5 Absatz 2 LpIG beachtliche Mängel im Abwägungsvorgang,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072

Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Sämtliche Mängel des Teilregionalplans Solarenergie des Regionalplans Neckar-Alb 2013 werden gemäß § 5 Absatz 5 Satz 1 LplG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Regionalplans geltend gemacht worden sind. Die Verletzung ist gegenüber dem Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen oder dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Straße 4, 70174 Stuttgart geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei zu bezeichnen. Die Verletzung soll abweichend von § 11 Absatz 5 ROG elektronisch in Textform geltend gemacht werden, andernfalls ist sie schriftlich geltend zu machen.

Mössingen, den 30.10.2025

Eugen Höschele

Verbandsvorsitzender

Engen Coserry.